



**Einschreiben**

Herr  
Christian Gutknecht  
Blumensteinstr. 17  
CH-3012 Bern

Zürich, den 10. August 2020  
Unser AZ: DSD20.06.21

**Verfügung der Universität Zürich in Sachen Informationszugangsgesuch gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG; LS 170.4) von Herrn Christian Gutknecht**

Sehr geehrter Herr Gutknecht

**I. Sachverhalt**

1. Die Universität Zürich (nachfolgend «UZH») ist mit E-Mail vom 22. Juni 2020 an die Abteilung Datenschutzrecht der UZH von Ihnen aufgefordert worden, Zugang zum Read & Publish Agreement vom 15. Juni 2020 zwischen S. Karger AG (nachfolgend «Karger») und der UZH zu gewährleisten.
2. Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 wurde Ihnen der Eingang Ihrer E-Mail vom 22. Juni 2020 von der UZH bestätigt. Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass Ihre Aufforderung als Informationszugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG; LS 170.4) eingestuft wird. Gleichzeitig wurden Sie über das weitere Verfahren informiert.  
Weiterhin wurden Sie darüber unterrichtet, dass die UZH aufgrund der erforderlichen Anhörung von Karger die 30-tägige Frist, welche nach § 28 Abs. 1 IDG zur Gewährung des Zugangs zur Information resp. zum Erlass einer Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts vorgesehen ist, voraussichtlich nicht einhalten kann und die Frist daher bis zum 31. Juli 2020 verlängern muss.



3. Mit Schreiben vom 2. Juli 2020 (Zustellung am 6. Juli 2020) hat sich Karger gegen den Zugang zu sämtlichen Inhalten des Schedule B des Vertrages sowie den Unterschriften ausgesprochen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Karger in einem Umfeld mit starken Marktteilnehmern tätig sei. Vereinbarungen mit akademischen Kunden erfolgten immer auf individueller Basis. Die Offenlegung konkreter finanzieller Vereinbarungen sowie Preisstrukturen könnten sich negativ auf die Tätigkeit als unabhängiger Fachverlag auswirken und die Wettbewerbsinteressen schädigen sowie für den Verlag kommerzielle Auswirkungen haben. Darüber hinaus sei vereinbart worden, dass bei einer Veröffentlichung des Vertrages die Angaben in Schedule B geschwärzt würden.
4. Mit Zwischenverfügung vom 7. Juli 2020 hat die UZH das Verfahren betreffend Informationszugang zum Karger-Vertrag bis zum rechtskräftigen Entscheid im Verfahren Christian Gutknecht gegen Universität Zürich betreffend Informationszugang zum RSC-Vertrag (Geschäftsnummer der Rekurskommission: 15/20) wegen dessen präjudizieller Bedeutung sistiert.
5. Mit Schreiben vom 31. Juli 2020 hat die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (nachfolgend «Rekurskommission») dem Antrag, das Rekursverfahren in Sachen Christian Gutknecht gegen Universität Zürich betreffend Informationszugang zum Elsevier-Vertrag (Geschäftsnummer der Rekurskommission: 40/20) bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Rekurskommission in Sachen Christian Gutknecht gegen Universität Zürich betreffend Informationszugang zum RSC-Vertrag (Geschäftsnummer der Rekurskommission: 15/20) zu sistieren, abgewiesen.
6. Mit Schreiben vom 10. August 2020 hat die UZH die Zwischenverfügung vom 7. Juli 2020 zurückgenommen und das Verfahren betreffend Informationszugang zum Karger Vertrag wiederaufgenommen.

## **II. Erwägungen**

1. Die UZH ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 Universitätsgesetz, UniG; LS 415.11). Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich vom 12. Februar 2007 anzuwenden (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 lit. c IDG).
2. Gemäss den von der Universitätsleitung erlassenen Richtlinien für den Umgang mit Daten an der UZH (in Kraft seit 1. Juni 2016) ist die Abteilung Datenschutzrecht zuständig für Informationszugangsgesuche und die Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen nach § 23 IDG.
3. Ihre E-Mail vom 22. Juni 2020 wird als Informationszugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip gem. § 20 Abs. 1 IDG eingestuft. Nach dieser Bestimmung hat grundsätzlich jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.



4. Das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Zürich ist in Art. 17 und Art. 49 der Zürcher Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) verankert. Danach hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Öffentlichkeitsprinzip wurde im IDG umgesetzt und im Anspruch auf Zugang zu vorhandenen Informationen bei einem öffentlichen Organ nach § 20 Abs. 1 IDG, auch Informationszugangsgesuch genannt, verankert.
5. Ein Informationszugangsgesuch wird vom öffentlichen Organ abgelehnt, wenn überwiegende öffentliche und/oder private Interessen der Bekanntgabe von Informationen entgegenstehen (§ 23 Abs. 1 IDG). Eine Interessenabwägung hat die aktuelle Interessenlage im Zeitpunkt der vorgesehenen Bekanntgabe zu berücksichtigen (Bruno Baeriswyl, Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, 2012, § 23, Rz.13). Das Verhältnismässigkeitsgebot erfordert, dass ein Informationszugang nur abgelehnt werden darf, wenn keine mildere Massnahme zur Verfügung steht (Leitfaden für den Informationszugang, Kanton Zürich Staatskanzlei, Koordinationsstelle IDG, Rz. 57).
  - a) Die Öffentlichkeit hat grundsätzlich ein Interesse zu erfahren, in welcher Höhe Steuergelder für den Erwerb von Verlagsprodukten eingesetzt werden, was für eine Bekanntgabe der ersuchten Information spricht.
  - b) Gemäss § 23 Abs. 1 IDG verweigert aber das öffentliche Organ eine Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise, wenn ein überwiegendes öffentliches und/oder privates Interesse entgegensteht.
    - aa) Nach § 23 Abs. 3 IDG liegt ein privates Interesse vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird. Auch juristische Personen haben ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre, wobei hierzu insbesondere das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis zu zählen ist (vgl. Bruno Baeriswyl, a.a.O., § 23, Rz. 23). Ein Geschäftsgeheimnis wird als Information definiert, die Auswirkung auf das Geschäftsergebnis bzw. auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung haben kann. Darunter fallen etwa Angaben zu Organisation, zu Lieferanten, zu Vertriebshändlern, zum Kundenkreis, zu Marktanteilen oder zur Preiskalkulation und zu Umsätzen (vgl. Cottier/Schweizer/Widmer, in: Brunner/Mader (Hrsg.), Öffentlichkeitsgesetz, 2008, Art. 7 BGÖ, Rz 41-43; BGE 142 II 268 E. 5.2.2 und 5.2.3). Diese Informationen beziehen sich auf Tätigkeiten, die unter Wettbewerb oder wettbewerbsähnlichen Bedingungen stattfinden und denen Geheimnischarakter zukommt. Dabei muss ein legitimes Geheimhaltungsinteresse bestehen und der Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn muss zumindest aus den Umständen ersichtlich sein (vgl. Bundesamt für Justiz und Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundesverwaltung: Häufig gestellte Fragen, 7.8.2013; Ziffer 5.2.1). Der Geheimnisbegriff wird weit verstanden (VGer Zürich, VB.2017.00758, E. 2.3.2; BGE 142 II 340 E. 3.3).
    - bb) Karger hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass mit den jeweiligen Vertragspartnern (Konsortialpartnern) individuelle Preise ausgehandelt wurden. Eine Veröffentlichung solcher



Informationen kann sich negativ auf den Spielraum des Unternehmens bei zukünftigen Verhandlungen auswirken und erheblichen Einfluss auf die Tätigkeit als unabhängiger Fachverlag haben. Vor diesem Hintergrund macht Karger ein subjektives Geheimhaltungsinteresse geltend.

Karger verweist weiterhin auf die Vereinbarung, dass die Angaben in Schedule B bei einer Veröffentlichung geschwärzt werden sollen.

- cc) Karger ist eine juristische Person des Privatrechts. Der Verlag verhandelt mit Universitäten individuelle Verträge aus. Angebot, Nachfrage, Marktposition und weitere Faktoren sind ausschlaggebend für die von den Kunden zu zahlenden Beträge. Als Geheimnisherr über seine Preispolitik hat Karger ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse an jedweden Informationen über die Preise, die mit dem jeweiligen Vertragspartner ausgehandelt worden sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Veröffentlichung solcher Informationen zu einer Beeinträchtigung des geschäftlichen Erfolgs von Karger und zu einem Wettbewerbsnachteil für den Verlag führen kann. Gewährte Rabatte fallen unter das Geschäftsgeheimnis. Die Offenlegung der von den Vertragspartnern zu zahlenden Beträgen ist geeignet, die Stellung von Karger im Wettbewerb zu verschlechtern.
- Das Bundesgericht kam in seiner Entscheidung vom 5. Juli 2017 (BGE 1C\_40/2017 vom 5. Juli 2017) ebenfalls zu dem Schluss, dass es vertretbar sei, ernsthafte private und öffentliche Interessen von einem gewissen Gewicht für die Verweigerung des Zugangs zur nachgesuchten Information zu bejahen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verlage sich die gewonnenen Erkenntnisse aus der Offenlegung der seitens der UZH zu zahlenden Beträge für zukünftige Vertragsverhandlungen zunutze machen würden. Sollte anderen Verlagen bekannt werden, wie einzelne Leistungen eines Konkurrenzverlages honoriert würden, so ist nicht auszuschliessen, dass dies die Verhandlungsposition der jeweiligen Institution bei zukünftigen Vertragsverhandlungen mit diesen anderen Verlagen schwächen kann.
6. Nach Abwägung der in Ziffer 5 genannten Interessen vertritt die UZH die Auffassung, dass Ihnen Zugang zum Karger-Vertrag unter Vornahme von Schwärzungen bestimmter Passagen gewährt werden kann. Aus Sicht der UZH liegt ein überwiegendes privates Interesse von Karger an der Geheimhaltung der Ausgaben der UZH vor. Zudem liegt weiterhin ein überwiegendes privates Interesse der betroffenen natürlichen Personen an der Geheimhaltung ihrer Personendaten vor. Lediglich in Bezug auf die Veröffentlichung der Namen der anderen Vertragspartner vertritt die UZH, dass kein überwiegendes privates Interesse von Karger vorliegt.
- a) Die UZH vertritt die Ansicht, dass durch den Zugang zu den geschwärzten Passagen des Vertrages Informationen bekannt würden, die insbesondere unter das Geschäftsgeheimnis von Karger fallen. Dies hätte zudem eine Verletzung der Privatsphäre des Verlages zur Folge. Auch juristische Personen haben ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre, wobei hierzu insbesondere das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis zu zählen ist (vgl. Bruno Baeriswyl, a.a.O., § 23, N 23).



- b) Die Namen der zeichnungsberechtigten Personen von Karger werden geschwärzt (Seite 13 des Karger-Vertrages). Es ist davon auszugehen, dass Sie den Karger-Vertrag in Ihrem Internet-Blog veröffentlichen werden. Es ist im Interesse der betroffenen Personen, dass einer breiten Öffentlichkeit weder der Name noch das Schriftbild ihrer eigenhändigen Unterschrift zugänglich gemacht wird. Das Interesse dieser betroffenen Personen an der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte ist höher zu gewichten als das Interesse am Zugang zu dieser Information.
- c) Die Unterschrift des für das Konsortium zeichnungsberechtigten Vertreters wird geschwärzt (Seite 13 des Karger-Vertrages). Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass Sie den Karger-Vertrag in Ihrem Internet-Blog veröffentlichen werden. Es ist im Interesse der betroffenen Person, dass einer breiten Öffentlichkeit das Schriftbild seiner eigenhändigen Unterschrift nicht zugänglich gemacht wird. Ihrem Informationsbegehren wird ausreichend Rechnung getragen, indem der Name der für das Konsortium zeichnungsberechtigten Person offengelegt wird.
- d) Die IP-Adressen werden geschwärzt (Seite 18, Schedule B des Vertrages). Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass Sie den Karger-Vertrag in Ihrem Internet-Blog veröffentlichen werden. Mit Veröffentlichung der IP-Adressen wird Aussenstehenden ein Angriff auf die Server der betroffenen Hochschulen vereinfacht, was es zu vermeiden gilt.
- e) Die Namen der anderen beteiligten Hochschulen (Seite 18, Schedule B des Vertrages) werden nicht geschwärzt. Nach Auffassung von Karger gehören Angaben zu ihren Kunden zwar zum Geschäftsgeheimnis, jedoch handelt es sich hier um eine Information, die bereits öffentlich zugänglich ist (<https://consortium.ch/type-produkt/karger/>).
- f) Die Teilbeträge (Seite 18, Schedule B des Vertrages), die von den einzelnen Vertragspartnern zu zahlen sind, sowie die Höhe der gewährten Rabatte (Seite 20, Schedule C des Vertrages) werden geschwärzt. Unter das Geschäftsgeheimnis fallen sämtliche Informationen, die Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis bzw. auf die Wettbewerbsfähigkeit einer Unternehmung haben können. Darunter fallen unter anderem Angaben zur Preiskalkulation und zu Umsätzen (vgl. Cottier/Schweizer/Widmer, in: Brunner/Mader (Hrsg.), Öffentlichkeitsgesetz, 2008, Art 7 BGÖ, Rz 41-43; BGE 142 II 268 E. 5.2.2 und 5.2.3). Gewährte Rabatte sind ebenfalls Bestandteil der Preiskalkulation einer Unternehmung.



**Aufgrund dieser Erwägungen verfügt die Universität Zürich wie folgt (§ 27 Abs. 1 IDG):**

- 1. Das Informationszugangsgesuch von Christian Gutknecht vom 22. Juni 2020 wird teilweise gutgeheissen.**
- 2. Der Zugang zur gewünschten Information (Karger-Vertrag) wird unter Vornahme von Schwärzungen gewährt.**
- 3. Dem Gesuchsteller wird eine Kopie des eingeschwärzten Karger-Vertrages ausgehändigt.**
- 4. Es werden keine Gebühren erhoben.**

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, CH-8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich, auf Deutsch und unterschrieben einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Mit freundlichen Grüssen

Universität Zürich  
Abteilung Datenschutzrecht

Markus Golder  
Leiter

Anhang:  
Karger-Vertrag mit Schwärzungen